

feiten vermochte das Gesetz seinen Bestimmungszweck bisher unbedingt zu erfüllen, und zwar nicht nur was die Strafverfolgung, sondern auch was die Schadenserzagspflicht gegen den Verletzten anbelangt. Was nützt aber dem Autor seine dreißigjährige oder gar fünfzigjährige Schutzfrist für seine Werke, wenn alle innerhalb dreier Jahre, vom Tage ihrer Begehung gerechnet, an seinen Werken verübten Brandschakungen innerhalb dieser kurzen Frist verjähren, und zwar in dem Sinne verjähren, daß sie für den Geschädigten nicht einmal einen civilen Entschädigungsanspruch zurücklassen, der sonst mit jeder unerlaubten Handlung auf dreißig Jahre hinaus verknüpft und in seiner Geltendmachung nicht in obiger Weise beschränkt ist?!

Was aber jedem anderen, der durch eine unerlaubte Handlung an seinem Vermögen durch Dritte geschädigt ist, nach dem allgemein geltenden bürgerlichen Recht zugesprochen ist, sollte doch aus dem Gesichtspunkt der Parität vor Recht und Gesetz auch den an ihrem Vermögen durch Nachdruck oder unbefugte Aufführung geschädigten Autoren und Verlegern vom Gesetz nicht versagt werden.

Gegenüber der Vorschrift von § 852 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, die dahin lautet:

»Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an«,

erscheint es geradezu als eine Absonderlichkeit, als eine Capitis diminutio des geschädigten Schriftstellers oder Verlegers, wenn man ihm in Fällen der litterarischen Freibeuterei, die sich als ebenso unerlaubt nach geltendem Gesetz darstellen, nach Ablauf von drei Jahren aus einem Nachdruck, oder aus einer unerlaubten Aufführung seiner Werke den ganz gewöhnlichen Entschädigungsanspruch deshalb nicht mehr zubilligen will, weil er von dem eingetretenen Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen unverschuldeter Weise keine Kenntnis erlangt hat. Man kann nicht sagen, daß der Entwurf durch Beibehaltung jener der modernen Rechtsanschauung wie den Billigkeitsgrundsätzen widerstrebenden, mit dem allgemeinen bürgerlichen Rechte sich in direkten Widerspruch setzenden Bestimmung einen besonders glücklichen Zug gethan hat. Man kann nur wünschen, daß, bevor der Entwurf zum Gesetz erhoben wird, hier noch die verbessernde Hand angelegt und eine Uebereinstimmung mit den leitenden Grundsätzen des § 852 des bürgerlichen Gesetzbuches hergestellt wird. Dieser Paragraph geht sogar in seinem zweiten Absatz noch weiter, indem er folgendes vorschreibt:

»Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten (das wäre hier der verletzte Verleger oder Schriftsteller) etwas erlangt, so ist er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.«

Wir sehen in der That keinen vernünftigen Grund dafür gegeben, weshalb man die Vermögensdelikte, die durch Nachdruck u. verübt werden, hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung und der Verjährung der Schadenserzagsklage anders behandeln soll als die auf anderen Gebieten sich abspielenden Vermögensdelikte. Wir finden keine Berechtigung, hier anders zu verfahren, es sei denn, daß man für künftig eine »Amnestie« für alle diejenigen aufrecht erhalten wissen will, die es fertig bringen, Nachdrucke und unerlaubte Aufführungen von fremden Werken drei Jahre lang vor dem Verletzten zu verheimlichen, so daß dieser dafür

und weil ohne Kenntnis von Handlung, Ort, Zeit und Person des Frevlers geblieben, auf die Verfolgung seiner Ersatzansprüche wie auf strafgerichtliche Sühne verzichten muß.

Wir schlagen vor, dem Wortlaut von § 51 des Entwurfs folgende veränderte Fassung zu geben:

Der Anspruch auf Strafverfolgung wegen Nachdrucks und widerrechtlicher Aufführung verjährt gemäß § 67 Abs. 2 des St.G.B. in fünf Jahren. Der Anspruch auf Schadenersatz aus Nachdruck oder widerrechtlicher Aufführung verjährt gemäß § 852 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Das ist wenigstens die allergeringste Konzession, die man dem deutschen Schriftsteller- und Verlegerstande machen muß, wenn man ihn auf dem sehr beweglichen, fremden Eingriffen viel leichter ausgesetzten, schwieriger zu übersehenden Gebiet des geistigen Eigentumsvermögens rechtlich und strafrechtlich mit anderen Bürgern gleichstellen will vor dem Gesetz.

Es bliebe noch zu erwägen, ob mit dieser Gleichstellung den litterarischen Schutzinteressen nach jeder Richtung auch vollständig gedient ist, ob nicht gerade hier die der Kenntnis des Verletzten besonders leicht und häufig sich entziehenden, den Schaden herbeiführenden ursächlichen Momente die Zulässigkeit einer längeren Strafverjährungsfrist rechtfertigen könnten. Als leitender Gesichtspunkt schwebt dem Verfasser aus der Praxis die nicht zu leugnende Thatsache vor, daß kurze Verjährungsfristen für den gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Frevler stets einen Anreiz zur Fortsetzung des Vergehens bilden, namentlich wenn dieses ihm immer aufs neue einen pekuniären Vorteil bringt.

Systematische Uebersicht

über die

Bücherverzeugung Skandinaviens

in den Jahren 1897 und 1898.

(Nach »Nordisk Boghandlertidende« 1898, Nr. 22 und 1899, Nr. 16.)

A. Dänemark.	Anzahl der Titel:	
	1897	1898
Wissenschaft:		
Theologie	123	124
Rechtswissenschaft	57	35
Medizin	36	39
Litteraturgeschichte	8	15
Sprachwissenschaft, griech. u. röm. Klassiker	90	70
Schöne Litteratur	272	318
Schöne Wissenschaften und Künste	46	24
Philosophie	12	12
Pädagogik; Jugendschriften	55	61
Gesellschaftswissenschaft, soziale Frage	16	12
Mathematik und Astronomie	54	53
Naturwissenschaft	61	34
Handelwissenschaft	13	15
Handwerk, Industrie, Haushaltungen	25	16
Landwirtschaft, Viehzucht, Tierarzneikunde	47	28
Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei	12	10
Kriegs- und Seewesen	10	6
Kunst	5	7
Geographie und Reisebeschreibung	26	25
Geschichte, Biographien, Topographie	199	188
	Ca. 1167	1092

